

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN

**SCHULZAHNPFLEGE-
REGLEMENT**

gültig ab 15. August 1995

SCHULZAHNPFLEGE-REGLEMENT

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Bestimmungen haben sowohl für Männer als auch für Frauen Gültigkeit.

Die Einwohnergemeinde Dulliken

- gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 und auf die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 30. November 1945

beschliesst:

I. Allgemeines

- § 1 Die Schulzahnpflege bezweckt die Verhütung der Zahnkaries und ihrer Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung.
- § 2 Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte schulpflichtige Jugend und die Kinder im Kindergarten.
- § 3 Der Einwohnergemeinderat wählt einen Schulzahnarzt, welcher über die Bewilligung zur Berufsausübung eines Kantons verfügen muss. Er schliesst mit dem Schulzahnarzt einen Vertrag ab, welcher alle nicht in diesem Reglement fixierten Punkte regelt. - Es besteht die Möglichkeit, mehrere Zahnärzte als Schulzahnärzte zu wählen.
- § 4 Die Schulzahnpflege umfasst folgende Disziplinen:
- individuelle prophylaktische Massnahmen
 - konservierende Behandlungen
 - Paradontalbehandlungen
 - chirurgische Eingriffe
 - orthontische Behandlungen
- § 5 Nicht in den Leistungsbereich der Schulzahnpflege fallen:
- Massnahmen als Folge unfallbedingter Zahnschäden
 - prothetischer Zahnersatz (Kronen, Brücken etc.)
 - einzementierbare Füllungen aus Kunststoff, Keramik, Gold etc. (sogenannte Inlays)
- § 6 Für Behandlungen, die der Schulzahnarzt nicht selber ausführen kann, ist nach Absprache mit den Eltern die Überweisung an einen Spezialisten möglich. Der Schulzahnarzt ist verpflichtet, die Behandlung nach anerkannten Grundsätzen der zahnärztlichen Wissenschaft durchzuführen, welche das Hauptgewicht auf die Karies verhindernden Massnahmen legt.

II. Vorbeugende Zahnpflege

- § 7 Die vorbeugende Schulzahnpflege ist Aufgabe der Eltern, des Schulzahnarztes, der Lehrkräfte, der Schulzahnpflegekommission sowie einer Schulzahnpflegehelferin, welche für diese Aufgabe befähigt ist.
- § 8 Die Schulzahnpflegehelferin macht die Kinder mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege bekannt. Sie hat die Eltern und die Lehrkräfte in geeigneter Weise auf die bestehenden Zahnmängel und Ihre Ursachen aufmerksam zu machen und auf vorbeugende Massnahmen und richtige Verhaltensweisen hinzuweisen.

Zudem haben die Lehrkräfte bei passenden Gelegenheiten während ihres Unterrichts den Sinn der Kinder für eine gute Zahnhygiene zu schärfen. Die Schulhausvorstände sind zudem dafür besorgt, dass die Schulzahnpflegekommission zu Beginn jeden Schuljahres unverzüglich mit aktuellen Klassenlisten bedient wird.

Der Schulzahnarzt unterstützt sowohl die Schulzahnpflegehelferin als auch die Lehrerschaft in ihrer Aufgabe mit Rat und Tat.

III. Untersuchung und Behandlung

- § 9 Der Schulzahnarzt untersucht einmal pro Jahr die Kinder und stellt allfällige Zahnmängel fest. Diese Untersuchung ist für alle schulpflichtigen Kinder obligatorisch und unentgeltlich.
- § 10 Nach der Reihenuntersuchung werden die Eltern vom Schulzahnarzt über die Notwendigkeit einer Behandlung in Kenntnis gesetzt. Eltern, die ihre Kinder ausserhalb der Schulzahnpflege durch einen privaten Zahnarzt behandeln zu lassen wünschen, haben dies im Kontrollheft zu vermerken.

Mit der Zustimmung zur Behandlung durch den Schulzahnarzt im Kontrollheft verpflichten sich die Eltern zur Übernahme des auf sie entfallenden Anteils an den Behandlungskosten.

An die Kosten für die Behandlung durch einen Privatzahnarzt leistet die Gemeinde keine Beiträge.

- § 11 Die zur schulzahnärztlichen Behandlung angemeldeten Kinder werden durch den Schulzahnarzt zur individuellen Befundaufnahme und anschliessenden Behandlung aufgeboten.

Wenn die Höhe der zu erwartenden Behandlungskosten eine gewisse Limite übersteigt, die von der Schulzahnpflegekommission festgelegt und periodisch angepasst wird, orientiert der Schulzahnarzt die Eltern durch einen schriftlichen Kostenvoranschlag und bedient die Gemeindeverwaltung mit einer Kopie davon. Eltern, die mit dem Kostenvoranschlag oder der Behandlung nicht einverstanden sind, haben ihre Einwände innert 14 Tagen beim Schulzahnarzt geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Kostenvoranschlag als von den Eltern stillschweigend genehmigt.

- § 12 Alsdann werden die Kinder vom Schulzahnarzt schriftlich zur Behandlung bei ihm aufgeboten.

Es obliegt den Eltern, ihre Kinder im Verhinderungsfalle rechtzeitig (im Normalfall 24

Std. vor Behandlungsbeginn) beim Schulzahnarzt abzumelden.

Kosten für versäumte Sitzungen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

- § 13 Kinder, die unentschuldigt nicht zur Behandlung erscheinen oder die Weisungen über die Behandlung der Zähne nicht befolgen, werden nach erfolgloser Mahnung an die Adresse der Eltern auf Antrag des Schulzahnarztes durch die Schulzahnpflegekommission von der Behandlung durch die Schulzahnpflege ausgeschlossen.

Eine spätere schulzahnärztliche Behandlung eines solchen Kindes ist nur möglich, wenn das Gebiss vorgängig vollständig saniert worden ist.

- § 14 Kieferorthopädische Behandlungen, welche die Kriterien der Schwerebewertungsliste des kantonalen Schulzahnarztes, Solothurn, vom Mai 1990, erfüllen, werden von der Gemeinde subventioniert (siehe Anhang).

Der Schulzahnarzt entscheidet, ob die Bedingungen dazu erfüllt sind.

Liegen schwere Gebiss- oder Zahnanomalien vor, welche mit den Kriterien dieser Schwerebewertungsliste nicht abgedeckt sind, entscheidet die Schulzahnpflegekommission auf Antrag des Schulzahnarztes über eine Kostenbeteiligung durch die Gemeinde.

Umstimmigkeiten zwischen Schulzahnarzt und Eltern in Bezug auf die Anwendung der Schwerebewertungsliste werden erstinstanzlich durch die Schulzahnpflegekommission entschieden. Rekursinstanz ist das Sanitätsdepartement Solothurn resp. der kantonale Schulzahnarzt.

IV. Finanzielles

- § 15 Die Gemeinde trägt vollumfänglich die Kosten für den jährlichen Untersuch, die kollektive Prophylaxe und die Bite-wing-Röntgenaufnahmen am Ende der Schulzeit.

- § 16 Die Honorierung des Schulzahnarztes erfolgt durch die Einwohnergemeinde Dulliken. Der zur Anwendungen gelangende Taxpunktwert orientiert sich am jeweils gültigen SUVA/IV-Tarif und trägt der spezifischen Situation der Schulzahnpflege Rechnung. - Er wird in einem separaten Regulativ festgehalten, welches periodisch angepasst wird.

Für die unter § 4 aufgelisteten Leistungen - mit Ausnahme der orthodontischen Behandlungen - kommt der jeweilige schweizerische Schulzahnpflegetarif zur Anwendung.

- § 17 Die Kosten der schulzahnärztlichen Behandlung sind von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mitzutragen.

Die Höhe und die Abstufung der Elternbeiträge sind in einem separaten Regulativ geregelt.

- § 18 Nach erfolgter Behandlung der Kinder durch den Schulzahnarzt stellt die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Dulliken den Eltern für deren Anteil Rechnung, wobei das Subsidiaritätsprinzip zu Krankenkassen und allfälligen anderen Kostenträgern nach § 19 gilt.

Für orthodontische Behandlungen gemäss § 14 erfolgt die Rechnungstellung durch die Zahnärzte auf privater Basis direkt an die Eltern. Bei solchen Behandlungen besteht keine subsidiäre Haftung der Gemeinde für die Forderungen der Zahnärzte den Eltern gegenüber.

Ist vom Schulzahnarzt in solchen Fällen eine Indikation nach der Schwerebewertungsliste des kantonalen Schulzahnarztes, Solothurn, vom Mai 1990, festgestellt worden, beteiligt sich die Gemeinde an dem der Elternschaft verbleibenden Selbstbehalt nach Abzug aller Krankenkassen- und anderer Versicherungsbeiträge, sowie übriger Leistungen Dritter nach Massgabe des Regulativs nach § 17.

Alle weiteren unter § 6 erbrachten zahnärztlichen Leistungen werden ebenfalls auf privater Basis zwischen Zahnärzten und Eltern abgerechnet. Auch für solche Behandlungen besteht keine subsidiäre Haftung der Gemeinde für die Forderungen der Zahnärzte den Eltern gegenüber.

§ 19 Die Ausrichtung eines allfälligen Gemeindebeitrages für die nach § 6 und § 14 erbrachten zahnärztlichen Leistungen erfolgt nach Vorlegung folgender Unterlagen:

- Zahnarztrechnung
- Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger
- Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Zahnarztrechnung

Nach Kontrolle der Bezugsberechtigung nach § 14 durch den Schulzahnarzt und nach Genehmigung durch die Schulzahnpflegekommission erfolgt die Ausrichtung der Gemeindebeiträge in der Regel durch Überweisung an die Eltern.

Ist die entsprechende Zahnarztrechnung noch nicht bezahlt, wird die Ausrichtung des Gemeindebeitrages sistiert. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, ihren Anspruch auf Gemeindebeitrag an den begünstigten Zahnarzt zu zedieren. Die Gemeinde wird in solchen Fällen die Überweisung an den entsprechenden Zahnarzt alsdann selber vornehmen.

Hat jedoch die Einwohnergemeinde ihrerseits gegenüber den begünstigten Eltern Forderungen, die verfallen sind oder die gefährdet erscheinen, nimmt die Finanzverwaltung in erster Linie eine Verrechnung der Gemeindebeiträge mit den Guthaben der Gemeinde vor.

V. Organisation und Leitung

§ 20 Organisation, Leitung und Aufsicht des Schulzahnpflegedienstes obliegen der Schulzahnpflegekommission.

§ 21 Der Schulzahnarzt ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied der Kommission mit Antragsrecht.

§ 22 Anstände zwischen Eltern und Schulzahnarzt werden erstinstanzlich durch die Schulzahnpflegekommission entschieden.

Gegen Entscheide der Schulzahnpflegekommission kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Sanitätsdepartement Solothurn Beschwerde erhoben werden.

VI. Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

- § 23 Nach altem Reglement resp. nach alter Praxis im Rahmen der Schulzahnpflege in Angriff genommene Behandlungen, welche nach den Bestimmungen dieses Reglementes nicht mehr in den Genuss eines Gemeindebeitrages kämen, bleiben im Sinne einer Übergangslösung bis längstens Ende 1997 weiterhin nach § 17 subventionsberechtigt.

Sämtliche bestehenden Behandlungen nach § 6 und § 14 erhalten ab sofort den Status von Privatbehandlungen nach § 18.

- § 24 Eltern, die ihre Kinder vorsätzlich der durch dieses Reglement vorgesehenen, vorbeugenden Zahnpflege oder den Reihenuntersuchungen entziehen, können durch die Schulzahnpflegekommission nach erfolgloser Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

- § 25 Das Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Dulliken tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 15. August 1995 in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 17. Juni 1974.

Für die Schulzahnpflegekommission:
Dulliken, den 08. August 1995

Der Präsident:
Otto Müller

Der Aktuar:
Andreas Gervasoni

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat:
Dulliken, den 04. September 1995

Der Gemeindepräsident:
Walter Kummer

Der Gemeindeschreiber:
Markus Stauffiger

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung:
Dulliken, den 13. November 1995

Der Gemeindepräsident:
Walter Kummer

Der Gemeindeschreiber:
Markus Stauffiger